

FESTSETZUNGEN ZUR ÜBERNAHME IN DEN BEBAUUNGSPLAN

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

AUSGLEICHSMASSNAHMEN, DIE AUFGRUND VON EINGRIFFEN NACH § 8 LNatSchG VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, WERDEN ANTEILIG GEM. § 9 (1a) BauGB DEN NEU ENTSTEHENDEN BAUGRUNDSTÜCKEN MIT DER FESTSETZUNG ^E ZUGEORDET. VERTEILUNGSMASSTAB IST GEM. § 135 BauGB DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE SOWIE DIE ZU ERWARTENDE SCHWERE DES EINGRIFFS IN KOMBINATION.

K DIE IM PLAN FESTGESETZTEN KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ZU ENTWICKELN.

1
S

INNERHALB DER ALS GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN IN DER AUSGLEICHSFLÄCHE FESTGESETZTEN FLÄCHE IST EINE SANIERUNG DES GEWÄSSERS FACHGERECHT DURCHFÜHREN UND DER GRABENQUERSCHNITT NATURNAH UMZUGESTALTEN. ENTLANG DER SÜDLICHEN BÜSCHUNG SIND GRUPPENWEISE SCHWARZERLEN ZU PFLANZEN. AUF DER FLÄCHE IST ABGESEHEN VON EINER MAHD PRO JAHR EINE LANDWIRTSCHAFTLICHE BEARBEITUNG UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHE IST ZUR VERBLEIBENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHE HIN MIT EINEM EINFACHEN 1 m HOHEN WEIDEZAUN ZU SICHERN.

2
P

DER ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICH DER NORDWESTLICH ANGRENZENDEN FLÄCHE IST IN DIE GRABENSANIERUNG UND NATURNAHE GEWÄSSERUMGESTALTUNG ZU INTEGRIEREN.

3

DAS ANFALLENDE UNBELASTETE OBERFLÄCHENWASSER VON VERSIEGELTEN FLÄCHEN IST EINER REGENRÜCKHALTUNG ZUZUFÜHREN.

DIE BEFESTIGTEN FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, WIE ZUFAHRTEN, STELLPLÄTZE UND WEGE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM UNTERBAU UND ALS GROSSFUGIG VERLEGTE PFLASTERUNG ODER ALS WASSERGEBUNDENE DECKE HERZUSTELLEN.

MASSNAHMEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) Nr. 25 a+b BauGB)

FÜR DAS ANPFLANZEN DER IM PLAN DARGESTELLTEN HECKEN SIND STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE LAUBHOLZARTEN IN MISCHUNG ZU VERWENDEN.

AUF DEN RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKEN IST JEWEILS AUF DER, DEN STRASSEN (TREMSBÜTTELER WEG, ERLINWEG, BIRKENWEG) ZUGEWANDTEN HÄLFTE EIN HEIMISCHER BAUM ODER EIN SOLITÄRSTRAUCH ANZUPFLANZEN.

FLACHDÄCHER VON NEBENGEBAUDEN MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MEHR ALS 15 qm, WIE GARAGEN, SIND FACHGERECHT EXTENSIV ZU BEGRÜNEN.

ALLE ANZUPFLANZENDEN UND MIT EINEM ERHALTUNGSGEBOT VERSEHENEN VEGETATIONSELEMENTE SIND AUF DAUER ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG GLEICHARTIG ZU ERSETZEN.

FLACHDÄCHER VON NEBENGEBAUDEN MIT EINER GRUNDFLÄCHE VON MEHR ALS 15 qm SIND FACHGERECHT EXTENSIV ZU BEGRÜNEN.

HINWEISE:

ES GILT DIE SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ZUM SCHUTZ VON BÄUMEN IN DER FASSUNG VOM 17.02.1997. BAUMENTFERNUNGEN UND ERSATZPFLANZUNGEN SIND NACH DIESER SATZUNG ZU REGELN.

EMPFEHLUNGEN ZUR LANDSCHAFTSPFLEGE:

KNICKS/KNICKSCHUTZ

DIE PFLEGE DER BESTEHENDEN KNICKS IST NACH § 15b LNatSchG "BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR KNICKS" BZW. NACH DEM KNICKERLASS DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM AUGUST 1996 DURCHFÜHREN. ERHEBLICHE ODER NACHHALTIGE BEEINTRÄCHTIGUNGEN DIESER LANDSCHAFTSELEMENTE, Z.B. DÜNGER- UND/ODER BIOZIDEINSATZ, SIND NACH § 15 b LNatSchG VERBOTEN.

DIE KNICKSCHUTZSTREIFEN WERDEN DURCH EINE EIN- BIS ZWEIMALIGE MAHD JÄHRLICH AB MITTE JULI ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ENTWICKELT. DÜNGER UND BIOZIDE WERDEN NICHT ANGEWENDET. BAULICHE ANLAGEN, EINE VERSIEGELUNG DES BODENS, ABLAGERUNGEN, DAS ANPFLANZEN VON ZIERPFLANZEN, SOWIE EIN STÄNDIGES BEFAHREN UND BETRETEN SIND HIER UNZULÄSSIG.

DIE GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN WERDEN IN DEN ERSTEN FÜNF JAHREN NACH DER GRABENSANIERUNG DURCH EINE JÄHRLICHE MAHD IM HERBST MIT ABTRANSPORT DES MÄHGUTES ZU EINER GRAS- UND KRAUTFLUR ENTWICKELT. VON DER MAHD SIND KLEINERE TEILBEREICHE (CA. 1/5 DER FLÄCHE) AUSZUNEHMEN UND DREI WOCHEN SPÄTER ZU MÄHEN.

HECKENPFLANZUNG

SCHLEHE, HASEL, WEISSDORN, SCHWARZER HOLONDER, GINSTER, HARTRIEGEL, PFAFFENHÜTCHEN, FELDAHORN, ROTBUCH E ODER HAINBUCH E SIND BSPW. GEEIGNET.

ANPFLANZEN VON EINZELBÄUMEN

BÄUME SOLLTEN MIT EINEM STAMMUMFANG VON 14-16 cm (GEMESSEN IN 1,20 m HÖHE ÜBER GELÄNDE), SOLITÄRSTRÄUCHER (MIND. 3 MAL VERPFLANZT) MIT EINER MINDESTHÖHE VON 2,0-2,5 m HÖHE GEPFLANZT WERDEN. ARTEN FOLGENDER AUFGÄHUNG SIND Z.B. GEEIGNET: EBERESCHE, FELDAHORN, ROTDORN/WEISSDORN, SALWEIDE, VOGELKIRSCH E, WALNUSS, HAINBUCH E, STIELEICH E u.a.

GEBÄUDEBEGRÜNUNGEN

DACH- UND WANDBEGRÜNUNGEN SOLLTEN AUCH FÜR HAUPTGEBÄUDE ANGESTREBT WERDEN.

SCHUTZ DES WASSERHAUSHALTES

TAUSALZE ODER TAUSALZHALTIGE MITTEL, DÜNGEMITTEL UND BIOZIDE SOLLTEN AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DRINGEND NICHT AUSGEBRACHT WERDEN. TERRASSEN SOLLTEN EBENFALLS VERSICKERUNGSFREUNDLICH ANGELEGT WERDEN. EINE NUTZUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER FÜR GÄRTNERISCHE ZWECKE O.Ä. IST AUS GRÜNDEN DES TRINK- UND GRUNDWASSERSCHUTZES ZULÄSSIG UND ERWÜNSCHT.

LAGE DER TEILGEBIETE

ÜBERSICHT 1 : 4.000



Mit Verfügung des Kreises Stormarn (UNB)
vom 17.06.98, AZ.: 61/21-623-87/4-006-60P23
gilt der Grünordnungsplan zum Bebauungsplan
Nr.: 23, gemäß § 6(3) LNatSchG
als festgestellt.

Bargtheide, d. 29. Juni 1998

Miksch
Bürgermeister

STADT BARGTEHEIDE
KREIS STORMARN

GRÜNORDNUNGSPLAN
ZUM BEBAUUNGSPLAN 23

ENTWICKLUNG

MASSTAB 1 : 1.000 BLATT 2



ENTGÜLTIGE PLANFASSUNG, 09.03.1998
BEARBEITUNG: DIPL. ING. D. METHLING/DIPL. GEOGR. C. FRICK

PLANVERFASSER:

PLANLABOR
FÜR
ARCHITEKTUR +
STADTPLANUNG

DIPL. ING. D. STOLZENBERG
FREISCHAFFENDER ARCHITECT

ST.-JÜRGEN-RING 34 23564 LÜBECK
TEL. 0451-55095 FAX -55096

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

-  ERHALT VON BÄUMEN (NACH DER BAUMSCHUTZSATZUNG UNTER SCHUTZ STEHENDER BÄUME)
-  ERHALT VON BÄUMEN (TANNEN, FICHTEN MIT EINEM STAMM VON MIND. 0,40 m Ø ODER EINER BAUMKRONE VON MIND. 8 m Ø)
-  ERHALT VON KNICKS
-  ANPFLANZEN VON HECKEN

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 BauGB

-  FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
- K**
1
 KNICKSCHUTZSTREIFEN IM SIEDLUNGSBEREICH
- S**
 GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN
- 1**
 FACHGERECHTE GEWÄSSERSANIERUNG
- 2**
P
 ANPFLANZEN VON SCHWARZERLEN
- 3**
 MASSNAHME 1 UND ZUSÄTZLICH RETENTIONSRAUM

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON PLANZEICHEN AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0,2** GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- 0,2** GESCHÖSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- II** HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 10 WE** HÖCHSTZULÄSSIGE ANZAHL VON WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

- O** OFFENE BAUWEISE
- ED** NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- E** NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
-  BAUGRENZE

FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

-  VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
F = FREIHALTEBEREICH FÜR ERSCHLIESSUNGSOPTION
S = SICHTDREIECK MIT HÖHENBEGRENZUNG FÜR BAUTEN UND BEPFLANZUNGEN

WASSERFLÄCHEN

-  WASSERFLÄCHEN

DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETEN FLÄCHEN

-  GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE

SONSTIGE PLANZEICHEN

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
-  FLURSTÜCKSGRENZEN / FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
-  KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
-  VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, KÜNFTIG ENTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
-  ÜBERDACHTE FLÄCHEN (Z.B. CARPORTS)
-  NEBENGEBÄUDE, NICHT EINGEMESSEN
-  VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE
-  BAUGRUNDSTÜCKE MIT ZUORDNUNG DER AUSGLEICHSMASSNAHMEN
-  LANDWIRTSCHAFTLICHE ÜBERFAHRT
-  EINGEMESSENE EINZELBÄUME
-  KÜNFTIG ENTFALLENDER UND NACH BAUMSCHUTZSATZUNG AUSZUGLEICHENDER EINZELBAUM
-  ERHALTENSWERTE KLEINGEWÄSSER
-  VERMESSUNG DER KNICKSCHUTZSTREIFEN